

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Leasing von Hardware, Software und Services (AGB Leasing)

Stand: November 2011

## 1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln das Leasing von Hardware – Maschinen der Informationstechnologie sowie deren Zubehör, Modellerweiterungen (einschließlich Zusatzeinrichtungen, Modelländerungen und -umwandlungen), Maschinenelemente und Kombinationen hieraus (nachfolgend gemeinsam „Maschinen“) –, Software (nachfolgend „Programme“) sowie Services (nachfolgend gemeinsam auch „Leasinggegenstand“). Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, enthält der Leasinggegenstand keine Wartung der Maschinen (siehe hierzu Ziffer 7) und keine Software-Unterstützung. Die Bezeichnung Maschine schließt sowohl IBM Maschinen als auch Nicht-IBM Maschinen (einschließlich sonstiger Geräte) ein.

1.2 Die Leasinggegenstände sind im Auftragsdokument aufgeführt. Bestellscheine, Auftragsbestätigungen und sonstige vom Kunden unterzeichnete Vertragsdokumente werden nachfolgend auch als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

1.3 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. eines sonstigen Vertragsdokumentes durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Folgebestellungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) auch per E-Mail tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

## 2. Laufzeit, Installationsdatum

Der Leasingvertrag ist nicht ordentlich kündbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit (feste Vertragslaufzeit) beginnt grundsätzlich mit dem Installationsdatum und dauert bis zum letzten Tag des letzten Monats der im Auftragsdokument ausgewiesenen festen Vertragslaufzeit. Enthält der Leasinggegenstand Maschinen, so beginnt die feste Vertragslaufzeit für den gesamten Leasinggegenstand mit dem Installationsdatum der einzelnen Maschinen.

Soweit vereinbart ist, dass IBM eine Maschine installiert, gilt eine Maschine als installiert, wenn

sämtliche in der Installationsanweisung beschriebenen Installationsschritte erfolgreich abgeschlossen sind und die Betriebsbereitschaft hergestellt ist. In diesem Fall ist das Installationsdatum der Geschäftstag (Werktag außer Samstag) nach tatsächlicher Installation der Maschine oder soweit sich die Installation aus Gründen verzögert, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, der Tag der Anlieferung der Maschine zur späteren Installation durch IBM. Bei Nicht-IBM Maschinen und bei durch den Kunden zu installierenden Maschinen ist das Installationsdatum der zweite Geschäftstag nach Ablauf der üblichen Versandzeit.

Enthält der Leasinggegenstand nur Programme und Services, beginnt die feste Vertragslaufzeit für den gesamten Leasinggegenstand mit dem Installationsdatum der Programme. Als Installationsdatum bei Programmen, die durch IBM installiert werden, gilt der Geschäftstag nach dem Tag der tatsächlichen Installation. Bei Installation der Programme durch den Kunden oder Dritte gilt als Installationsdatum der zweite Geschäftstag nach Auslieferung der Programme an den Kunden.

Enthält der Leasinggegenstand ausschließlich Werkleistungen, so gilt hierfür der Geschäftstag nach der Abnahme oder Erfüllung der Abnahmevoraussetzungen als Installationstag.

## 3. Lieferung und Installation

3.1 IBM wird sich bemühen, die vom Kunden gewünschten Termine für Lieferungen und Leistungen zu erfüllen und wird den Kunden über den Lieferstatus informieren.

3.2 Der Kunde wird die Maschinen unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden und die Beweise dafür sichern.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden IBM Maschinen von IBM frei Installationsort geliefert und ohne gesonderte Berechnung betriebsbereit aufgestellt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für die Maschine in den jeweils veröffentlichten Dokumentationen spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.

3.4 Mit „Installation durch den Kunden“ gekennzeichnete Maschinen und – soweit vertraglich nicht anders festgelegt – Nicht-IBM Maschinen sind vom Kunden gemäß der von IBM oder dem

Hersteller mitgelieferten Anleitung auspacken und in Betrieb zu setzen.

- 3.5 IBM Maschinen können neben neuen auch zertifiziert aufgearbeitete Teile enthalten. In Einzelfällen kann eine Maschine auch nicht mehr fabrikneu und bereits installiert gewesen sein. Die Gewährleistung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

#### 4. Nutzung von Programmen

- 4.1 Programme im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Lizenzprogramme, Programmpakete, Fremdprogramme und Passport Advantage Programme.

- a) Lizenzprogramme sind IBM Programme, die auf dem Bestellschein Programme aufgeführt sind und für die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM für Lizenzprogramme gelten.
- b) Programmpakete sind IBM Programme, die auf dem Bestellschein Programme aufgeführt sind und für die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM für Programmpakete gelten.
- c) Fremdprogramme sind Programme, die auf dem Bestellschein Leasing aufgeführt sind und für die nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing die jeweils gültigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers gelten.
- d) Passport Advantage Programme sind Programme, für die der jeweils gültige Passport Advantage Vertrag Anwendung findet.

- 4.2 Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Programme durch den Kunden richtet sich nach den jeweils einschlägigen Lizenz-/Nutzungsbestimmungen. In Änderung und Ergänzung dieser Lizenz-/Nutzungsbestimmungen erhält der Kunde ein auf die Dauer der festen Vertragslaufzeit befristetes Nutzungsrecht an den Programmen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte sowie etwaige Rückgaberechte sind ausgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing gehen den jeweils einschlägigen Lizenz-/Nutzungsbestimmungen vor.

- 4.3 Soweit Fremdprogramme durch IBM verleast werden, sind die Lizenz-/Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers Bestandteil des zwischen IBM und dem Kunden vereinbarten Leasingvertrages. Für die Laufzeit des Leasingvertrages überlässt IBM dem Kunden zum Zweck des Leasings abgeleitete Nutzungsrechte an den Fremdprogrammen in dem Umfang, wie er in den jeweiligen Lizenz-/Nutzungsbestimmungen spezifiziert ist.

- 4.4 Ein auf einer Maschine installiertes Programm, das im Leasingvertrag nicht ausdrücklich als Leasinggegenstand bezeichnet ist, wird nicht verleast, sondern dem Kunden unmittelbar

unentgeltlich überlassen. Für ein solches Programm gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers/-lieferanten. Das Nutzungsrecht an einem solchen Programm ist nicht auf die Dauer der festen Vertragslaufzeit beschränkt. Bei Rückgabe der Maschinen am Ende der festen Vertragslaufzeit verbleibt ein solches Programm beim Kunden und ist nicht an die IBM zurückzugeben. IBM übernimmt für ein solches Programm keine Gewährleistung und haftet ausschließlich in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige eigene Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Programme werden an den Leasingnehmer abgetreten.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die erste monatliche Leasingrate zuzüglich Umsatzsteuer ist am Ersten des auf das Installationsdatum folgenden Monats, die folgenden Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus ohne Abzug zahlbar (vgl. Rechnung/Zahlungsplan).

- 5.2 Die am Installationsdatum geltende Leasingrate bleibt vorbehaltlich der Ziffer 5.5 für die feste Vertragslaufzeit unverändert.

- 5.3 Die vereinbarte Leasingrate für den Leasinggegenstand kann von IBM geändert werden (Änderung), wenn die Installation des Leasinggegenstandes mehr als 30 Tage nach dem im Auftragsdokument angegebenen geplanten Installationsdatum erfolgt. Eine Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam, wenn sie spätestens bis zum geplanten Installationsdatum mit einer Frist von 30 Tagen erfolgt. Der Kunde kann dann innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung hinsichtlich des von der Änderung betroffenen Teils des Leasinggegenstandes vom Vertrag zurücktreten.

- 5.4 Wiederkehrende Lizenzgebühren der Programme bzw. Gebühren aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage der Programme sind nicht in den Leasingraten enthalten. Diese sind vom Kunden gesondert zu entrichten.

- 5.5 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise bzw. Leasingraten sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Lieferung und Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

- 5.6 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

- 5.7 Kommt der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung während der Laufzeit eines Vertrages nicht nach, kann IBM ihn zur

- Beurteilung seiner Vermögensverhältnisse auffordern, Finanzunterlagen des letzten zurückliegenden abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen, wie z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung etc.
- 5.8 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Soweit im Auftragsdokument oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen bei Kauf (wegen Mängel der Sache).
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist für Maschinen beträgt zwölf (12) Monate. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist für Maschinen beginnt am Installationsdatum, frühestens jedoch mit Auslieferung der Maschine und umfasst deren Funktionsfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und entsprechend deren Spezifikationen, d. h. den von IBM für die jeweilige Maschine herausgegebenen Produktbeschreibungen.
- 6.4 IBM erhält die Betriebsbereitschaft der Maschinen während der Gewährleistungsfrist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufrecht: IBM wird nach Wahl des Kunden Fehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigen. IBM behält sich vor, – soweit für die jeweilige Maschine vorgesehen – Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.
- 6.5 Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler einer Maschine zu beseitigen, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Maschine eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung der Leasingrate oder Rückgängigmachung des Vertrags für den betroffenen Leasinggegenstand verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 14 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6.6 Vor einer Fehlerbeseitigung wird der Kunde Programme, Daten und Zahlungsmittel sichern bzw. vor einem Maschinenaustausch entfernen. Bevor der Kunde die Fehlerbeseitigung einer Maschine veranlasst, führt er eine Problemanalyse und Fehlereingrenzung nach dem Bedienerhandbuch durch.
- 6.7 Wenn Gewährleistungsarbeiten für eine Maschine nicht am Installationsort der Maschine erbracht werden, wird im Auftragsdokument besonders darauf hingewiesen. Der Kunde liefert solche Maschinen im Original-Versandbehälter oder in einer gleichwertigen Verpackung bei IBM an.
- 6.8 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit IBM nicht vereinbart wurde), Bedienungsfehler, Unfall, nicht von IBM zugelassene bzw. nicht sachgerecht durchgeführte Änderungen und Anbauten, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von IBM geliefert wurden oder sonstige äußere Einflüsse entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Zubehör (z. B. Schreib- und Druckelemente, Farbträger usw.) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.
- 6.9 Bei Maschinen entfällt die Gewährleistung im Falle einer Änderung oder Entfernung der Maschinen- oder Teilekennzeichnung (z. B. Typenschilder).
- 6.10 Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Produkts.
- 6.11 Unabhängig von den vorstehenden Gewährleistungsregelungen, bietet IBM dem Kunden für vertraglich benannte IBM Maschinen einen Freiwilligen Herstellerservice, welcher neben der oben beschriebenen Gewährleistung Bestand hat und deren Umfang nicht beschränkt. Die Bedingungen, die die Voraussetzungen für das Bestehen und den Inhalt des Freiwilligen Herstellerservices regeln, werden mit der IBM Maschine und/oder unter der folgenden URL zur Verfügung gestellt:  
[http://www-947.ibm.com/systems/support/machine\\_warranties/](http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warranties/)
- 6.12 Soweit bestimmte Produkte mit dem Hinweis "not warranted" versehen sind, bedeutet dies, dass IBM keinen eigenen Herstellerservice für das jeweilige Produkt zur Verfügung stellt oder die Gewährleistungsverpflichtungen von IBM durch Dritte, einschließlich dem Hersteller des Produkts, erfüllt werden können.
- 6.13 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen
- a) Der Kunde bestätigt, dass sich alle auszutauschenden Maschinen oder Teile (das „Ausgetauschte“) im ursprünglichen und unveränderten Zustand befinden. Der von IBM zur Verfügung gestellte Ersatz kann auch zertifiziert aufgearbeitet, in jedem Fall aber voll funktionsfähig sein, und wird mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte.
- b) Vor einem Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen,

Änderungen und Anbauten, die nicht von IBM geliefert wurden, entfernen.

- c) Ein von IBM zur Verfügung gestellter Ersatz erhält den gleichen Gewährleistungsstatus wie das Ausgetauschte.
- d) Der Kunde bestätigt, dass das Ausgetauschte, das an IBM zurückgegeben wird, nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die dem Austausch entgegenstehen könnten.
- e) Die Gewährleistung für einige IBM Maschinen umfasst die Lieferung austauschbarer Ersatzteile zur Installation durch den Kunden. Solche austauschbaren Einheiten können (1) ein Teil einer Maschine (sog. „austauschbare Funktionseinheiten“ oder auch „Customer Replacement Units (CRU)“ genannt, wie z. B. Tastaturen, Speicher, oder Festplattenlaufwerke) oder (2) eine vollständige IBM Maschine sein. Der Kunde kann IBM – gegen zusätzliche Berechnung – beauftragen, die auszutauschenden CRUs oder die IBM Maschine zu installieren. IBM liefert Informationen und den Austausch betreffende Anweisungen zusammen mit der IBM Maschine; zudem sind diese auch jederzeit auf Anfrage des Kunden bei IBM erhältlich. Darin können Informationen und Anweisungen enthalten sein, wie mit fehlerhaften Austauschteilen bzw. IBM Maschinen umzugehen ist, z. B. ob diese an IBM zurückzugeben sind. Ist eine Rückgabe erforderlich ist, werden weitere Anweisungen für die Rückgabe sowie ein Versandbehälter mit den Ersatzteilen mitgeliefert. Dem Kunden werden die auszutauschenden Maschinenteile bzw. IBM Maschinen in Rechnung gestellt, wenn diese nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile durch den Kunden an IBM übersandt werden.

6.14 Hinsichtlich der Gewährleistung für Programme sowie Services gelten die auf den jeweiligen Auftragsdokumenten genannten Vertragsbedingungen und ersatzweise – sofern dort keine spezifischen Gewährleistungsbedingungen aufgeführt sind – die in Ziffer 21 genannten Geschäftsbedingungen.

6.15 Für Nicht-IBM Maschinen, Nicht-IBM Programme sowie Nicht-IBM Services gelten nachfolgende Gewährleistungsbedingungen:

Für Nicht-IBM Maschinen, Nicht-IBM Programme und Nicht-IBM Services leistet IBM in der Weise Gewähr, dass sie ihre Gewährleistungsrechte sowie etwaige Garantie- und Schadensersatzansprüche, die ihr gegen den Lieferanten (bspw. IBM Business Partner), Frachtführer, Speditionen oder sonstigen Personen in diesem Zusammenhang zustehen, an den Kunden abtritt. Die Rechte, insbesondere aus vollzogener Wandlung, können nur in der Weise gegenüber dem Dritten geltend gemacht werden, dass Zahlung an IBM verlangt wird. Soweit die Abtretung einzelner Rechte, nicht möglich sein sollte, wird der Kunde insoweit ermächtigt, diese

Rechte für IBM im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Nebenabreden des Kunden mit dem Lieferanten bei der Verfolgung der Rechte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von IBM zulässig. Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte berechtigen den Kunden nicht, die Leasingraten zu mindern oder zurückzuhalten. Bei Mängelansprüchen gegen den Lieferanten kann der Kunde – sollte der Lieferant die Mängelansprüche nicht anerkennen – die Zahlung

wegen etwaiger Mängel ganz bzw. teilweise vorläufig (bis zur rechtskräftigen Entscheidung) verweigern, wenn er zuvor Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Ist die Klage des Kunden erfolglos, so ist der zurückgehaltene Betrag unverzüglich zu zahlen und IBM der durch den Einbehalt entstandene Verzugschaden zu ersetzen. Leistet der Kunde während der gerichtlichen Auseinandersetzung berechtigterweise Zahlungen nicht, kann IBM den Leasinggegenstand an sich nehmen, es sei denn, der Kunde leistet Sicherheit. IBM wird das rechtskräftige Urteil im Gewährleistungsprozess anerkennen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte auf eigene Kosten fristgerecht geltend zu machen. Er wird IBM hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten.

Garantien anderer Hersteller oder Lieferanten eines Produkts werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

## 7. **Wartung für Maschinen**

7.1 Vorbehaltlich der Verpflichtung von IBM nach Ziffer 6 (Gewährleistung), verpflichtet sich der Kunde, die Betriebsbereitschaft und den wartungsgerechten Zustand der Maschinen auf seine Kosten durch fachgerechte Wartung während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten.

7.2 Für IBM Maschinen erbringt IBM, auf Wunsch des Kunden, Wartungsleistungen zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen. IBM teilt dem Kunden auf Anfrage mit, für welche Nicht-IBM Maschinen Wartungsleistungen erbracht werden.

7.3 IBM kann Einbauten von vorgeschriebenen technischen Änderungen in Maschinen vornehmen, die zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. IBM wird den Kunden über einen geplanten Einbau rechtzeitig informieren.

## 8. **Gefahrtragung für Maschinen**

8.1 Bei einer Lieferung durch IBM, trägt IBM die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Maschine bis zur Übergabe der Maschine an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.

Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Maschine eine Versicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschine beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab.

Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Maschine während des Transportes hat der Kunde (1) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und (2) die von IBM oder Dritten mitgeteilten Vorgaben und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden, die der Sicherung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z. B. gegenüber Frachtführern) dienen, bleiben hiervon unberührt.

- 8.2 Der Kunde trägt während der festen Vertragslaufzeit bis zum Rückgabezeitpunkt nach Ziffer 13 die Gefahr des Untergangs, Diebstahls oder der Verschlechterung der Maschinen.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Maschinen während der festen Vertragslaufzeit auf eigene Kosten bei einem in Deutschland ansässigen und von IBM akzeptierten Versicherer gegen alle Schäden zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern. Auf Anforderung der IBM weist der Kunde den Abschluss dieser Versicherung nach. Darüberhinaus kann IBM verlangen, dass der Kunde seine Ansprüche aus der Versicherungspolice an IBM abtritt. Diese Versicherung entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Wartungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.1.
- 8.4 Wenn eine Maschine untergeht, beschädigt oder gestohlen wird, wird der Kunde die IBM unverzüglich darüber informieren und entweder
  - a) die Maschine innerhalb von 5 Werktagen auf Kosten des Kunden fachgerecht reparieren oder durch eine für IBM akzeptable Maschine ersetzen lassen. Wird hierbei die Maschine oder werden Teile der Maschine ersetzt, überträgt der Kunde das Eigentum an dieser Maschine oder an diesen Maschinenteilen frei von Rechten Dritter auf die IBM. Oder
  - b) alle ausstehenden Leasingraten der festen Vertragslaufzeit zuzüglich des ursprünglich von IBM veranschlagten Marktwertes der Maschine zum Ende der festen Vertragslaufzeit unverzüglich zahlen. Danach wird der Leasingvertrag für die betroffene Maschine beendet und es bestehen für diese Maschine keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen seitens IBM oder den Kunden.

## **9. Beeinträchtigung des Eigentums an Maschinen, Übertragung an Dritte**

- 9.1 Die Maschinen bleiben im Eigentum von IBM. Der Kunde ist – bis zum Eigentumsübergang im Falle einer etwaig ausgeübten Kaufoption – nicht berechtigt, die Maschinen zu verpfänden, zu übereignen oder in sonstiger Weise zu belasten. IBM kann verlangen, dass die Maschinen mit einem, auf das Eigentum von IBM hinweisenden Kennzeichen versehen werden.
- 9.2 Werden die Maschinen mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck, in der Absicht der Wiedertrennung nach Beendigung des Vertrags.

Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, wird er den Eigentümer darüber informieren, dass die Maschinen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden wurden.
- 9.3 Der Kunde wird IBM über drohende oder bewirkte Zugriffe Dritter, wie z. B. Vollstreckung, unverzüglich informieren. Der Kunde ist zur Intervention verpflichtet und trägt die Interventionskosten, wenn er den Zugriff zu vertreten hat.
- 9.4 Die Überlassung der Maschinen an Dritte, die Entfernung der Maschinen vom ursprünglichen Installationsort und Änderungen an den Maschinen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von IBM.
- 9.5 IBM und ihre Beauftragten haben das Recht, die Maschinen jederzeit während der normalen Arbeitszeit des Kunden zu besichtigen. Der Kunde wird IBM auf Anfrage Kopien vorhandener Aufzeichnungen über Wartungsleistungen zur Verfügung stellen.

## **10. Maschinencode**

- 10.1 Maschinen Code kann aus Microcode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheitentreibern, Diagnoseprogrammen und sonstigem Code bestehen. Er wird mit der Maschine geliefert und zu den beigefügten Bedingungen und Einschränkungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarungen (z. B. „IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode“, „IBM Vereinbarung für lizenzierten internen Code“ etc.) zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschine entsprechend deren Spezifikationen lizenziert. Er wird nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde.
- 10.2 Die International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer des Maschinencodes und Inhaber aller Rechte daran, sowie sämtlicher Kopien hiervon. Der Maschinencode wird lizenziert, nicht verkauft.
- 10.3 In Fällen, in denen die Lieferung von Modell-erweiterungen ausschließlich aus Maschinencode

besteht, erfolgt kein Eigentumsübergang auf den Kunden.

- 10.4 Die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden Bedingungen schließt die Zustimmung zu den Bedingungen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen, die der jeweiligen Maschine beigelegt sind, ein.

Die aktuellen Versionen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen sind im Internet unter

[http://www-947.ibm.com/systems/support/machine\\_warran\\_ties/](http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warran_ties/) verfügbar oder werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Maschinencode Lizenzvereinbarungen können bei Bedarf von IBM geändert werden. Solche Änderungen gelten für Maschinencode, der nach Inkraftsetzung der jeweiligen Änderung an den Kunden lizenziert wird.

- 10.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Maschinencode nur entsprechend dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der jeweiligen Lizenzvereinbarung enthaltenen Nutzungsumfang bzw. der darin beschriebenen Einschränkungen zu nutzen. Unabhängig davon, ist dem Kunden nicht gestattet,

(1) den Maschinencode zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu transferieren, anzupassen, zu verändern oder zu verteilen (gleichgültig, ob elektronisch oder auf andere Weise), es sei denn, IBM hat dies in der Benutzerdokumentation der Maschine oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden gestattet; den Maschinencode rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile) oder in andere Weise zu übersetzen (translate) bzw. rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelungen vorgesehen ist;

(2) die Lizenz für den Maschinencode zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen;

(3) den Maschinencode oder Kopien davon zu vermieten/verleasen.

- 10.6 Die Kapazität bestimmter Maschinen ist durch technologische Vorkehrungen im Maschinencode begrenzt. Der Kunde stimmt der Implementierung solcher technologischen Vorkehrungen zur Begrenzung der Maschinenkapazität durch IBM zu.

## 11. Regelung für Maschinen nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit

Zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bestehen für den Kunden verschiedene Möglichkeiten einer Fortsetzung oder Beendigung des Vertrags für Maschinen. Die Besonderheiten werden in den Ergänzenden Bedingungen "Vertragstyp" festgelegt.

## 12. Ausübung einer Kaufoption für Maschinen

- 12.1 Nimmt der Kunde eine vereinbarte Kaufoption für Maschinen (vgl. Ergänzende Bedingungen

"Vertragstyp") wahr, wird diese nach Eingang der schriftlichen Kaufabsichtserklärung des Kunden bei IBM zum ersten Tag des vom Kunden bestimmten Monats (Kauf-Stichtag) wirksam.

- 12.2 Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Wirksamwerdens des Kaufgeschäfts vorausgeht. Wird die Option nicht ausgeübt oder das Kaufgeschäft aus anderen Gründen nicht wirksam, bleibt das bisherige Vertragsverhältnis bestehen.

- 12.3 Im Fall der Ausübung einer Kaufoption erhält der Kunde eine Rechnung mit getrennt ausgewiesener Umsatzsteuer. Der Kaufpreis (zuzüglich Umsatzsteuer) ist zu dem vom Kunden bestimmten Kauf-Stichtag ohne Abzug zahlbar.

- 12.4 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für eine Maschine bleibt diese Eigentum von IBM. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann IBM, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Maschine zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dem Kunden diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

- 12.5 Mit Wirksamwerden des Kaufgeschäfts geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Abschnitte "Haftung" (Ziffer 14), "Schutzrechte Dritter" (Ziffer 15), "Allgemeines" (Ziffer 22) und, soweit anwendbar, der Abschnitt "Maschinencode" (Ziffer 10) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing gelten entsprechend für den Kauf. Desweiteren gilt für den Kauf Ziffer 12.6.

## 12.6 Entsorgung von IBM Maschinen

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird für IBM Maschinen Folgendes vereinbart:

a) IBM wird für IBM Elektro- und Elektronikaltgeräte (Altgeräte), die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen und diese Altgeräte auf Kosten von IBM entsorgen.

b) Für die gesetzeskonforme Entsorgung von Altgeräten, die nicht unter die vorstehende Regelung fallen, ist nach dem ElektroG der Kunde verantwortlich. In diesem Fall ist IBM bereit, diese Altgeräte auf Basis einer separaten vertraglichen Vereinbarung und gegen entsprechende Entsorgungsgebühr zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.

c) Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, ggf. enthaltene Zahlungsmittel und andere in Altgeräten, die an IBM oder ihren

Beauftragten zurückgegeben werden, befindliche Vermögenswerte zu entfernen sowie alle Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die sich in oder auf zurückgegebenen Datenträgern (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden, vor der Rückgabe von Altgeräten zu löschen und die Altgeräte transportbereit zur Abholung durch IBM oder ihren Beauftragten bereitzustellen.

- (2) IBM oder ein von ihr Beauftragter sind nicht dafür verantwortlich, Zahlungsmittel und andere Vermögenswerte sowie Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten zu sichern oder zu schützen, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt.
- (3) Auf Löschung der Daten durch IBM oder ihrer Beauftragten finden die Regelungen aus Ziffer 19 (Datenverarbeitung für fremde Zwecke) entsprechend Anwendung.

### **13. Rückgabe von Maschinen nach Beendigung**

13.1 Wird der Vertrag nicht verlängert und werden die Maschinen nicht gekauft oder hat IBM gemäß Ziffer 17 (Außerordentliche Kündigung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, wird der Kunde die Maschinen unverzüglich nach Beendigung des Vertrags auf seine Kosten abbauen und auf seine Kosten und Gefahr an die von IBM bestimmte Anschrift im Inland zurück liefern.

Beauftragt der Kunde IBM mit dem Abbau der Maschinen, erbringt IBM diese Leistung gegen gesonderte Berechnung.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Maschinen in wartungsgerechtem Zustand zurückzugeben, einem Zustand, der dem Anlieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Maschinen vollständig, d. h. einschließlich aller Zusatzeinrichtungen, Maschinenelemente und Installationszubehör, zurückzugeben.

Bei unvollständiger Rückgabe werden fehlende Komponenten dem Kunden zum jeweiligen Marktwert berechnet. Eine nachträgliche Rückgabe wird nicht berücksichtigt.

13.3 Das Eigentum an nicht ausgebauten Maschinenteilen und Änderungen/Anbauten geht bei Rückgabe der Maschine auf IBM über. Ein finanzieller Ersatz wird nicht geleistet.

13.4 Änderungen und Anbauten anderer Hersteller sind vor Rückgabe der Maschinen vom Kunden auszubauen.

13.5 Der Ausbau von Änderungen und Anbauten und hierzu eventuell erforderliche Einbauten werden dem Kunden von IBM gesondert in Rechnung gestellt, wenn IBM diese Leistungen erbringt.

13.6 Werden die Maschinen vom Kunden nicht unverzüglich an die von IBM bestimmte Anschrift im Inland zurück geliefert bzw. zum Abbau bzw. Abtransport zur Verfügung gestellt, kann IBM vom Kunden für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung anteilig die bei Vertragsende geltende oder, falls höher, die bei Verlängerung des Leasingvertrags geltende Leasingrate verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Beendigung des Leasingvertrags führt nicht zur Fortsetzung des Leasingvertrags.

### **14. Haftung**

14.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.

14.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Für Programmpakete gelten die zur Haftung vereinbarten Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM für Programmpakete.

14.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

14.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 14.1 und 14.2.

### **15. Schutzrechte Dritter**

15.1 Für den Geltungsbereich dieser Ziffer (Schutzrechte Dritter) umfasst der Begriff „Produkte“ die vertragsgegenständlichen Maschinen, Programme sowie Maschinencode.

15.2 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM

gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

- 15.3 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder das im Streit befindliche Produkt ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Produkt an diese zurückzugeben. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden (1) sofern der Kunde eine Vorauszahlung für die gesamte feste Vertragslaufzeit geleistet hat, anteilig für die im Rückgabezeitpunkt noch verbleibende feste Vertragslaufzeit gezahlten Gebühren; (2) eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 14 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

- 15.4 Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a) vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
- b) die Produkte vom Kunden verändert oder im Falle von Programmen, dieser unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder
- c) die Produkte gemeinsam mit anderen von IBM nicht als System gelieferten Produkten oder mit sonstigen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder Produkte an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden. Unternehmen im Sinne der dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50% besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet;
- d) die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts nur durch Nicht-IBM Produkte oder durch ein Programmpaket oder Passport Advantage Programm erfolgt.

## 16. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen,
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf,
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden,
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beantsandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 6 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. IBM kann Verträge auf andere Konzernunternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens (vgl. Ziffer 15.4. c.) der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Kunde die Verantwortung für die Auswahl des Leasinggegenstandes und die damit angestrebten und erzielten Ergebnisse trägt;
9. der Kunde IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewährt sowie Informationen, Unterstützung durch Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist;
10. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen

(einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

#### **17. Außerordentliche Kündigung**

IBM kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn

- der Kunde mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Leasingraten im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet;
- sich nach Abschluss des Vertrags die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern;

es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Unabhängig davon kann IBM diesen Vertrag fristlos kündigen, soweit der Kunde nach Antragsstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Verzuggerät oder der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags trotz schriftlicher Abmahnung durch IBM in erheblichem Maße verstößt.

#### **18. Datenverarbeitung für eigene Zwecke**

**Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.**

**Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der**

**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.**

**Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.**

#### **19. Datenlöschung und Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)**

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/docum ntations> zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

#### **20. IBM Business Partner**

IBM hat mit bestimmten Partnern (IBM Business Partner) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen der IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeiten des IBM Business Partners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

## 21. Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, sind folgende Bedingungen für den Leasinggegenstand vereinbart:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen von IBM für Lizenz für Lizenzprogramme und den dazugehörigen Programmservice;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von IBM für Programmpakete für Programmpakete;
- Für Passport Advantage Programme und dazugehörige Software Maintenance der jeweils gültige IBM International Passport Advantage Vertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von IBM für Werk- und Dienstleistungen für Werk- und Dienstleistungen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von IBM für Software-Unterstützung für Subscription und Support bzw. für Software Maintenance.

Die Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Bestellscheinen bzw. Servicebeschreibungen vereinbart.

## 22. Allgemeines

22.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

22.2 IBM ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.

22.3 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.

22.4 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

22.5 Weder IBM noch IBM Corporation und ihre verbundenen Unternehmen treffen Aussagen bezüglich der buchhalterischen und steuerlichen Behandlung der Zahlungen aus diesem Vertrag. Die Rechnungslegung von IBM sowie International Business Machines Corporation und ihrer verbundenen Unternehmen erfolgt insbesondere zu Zwecken des Konzern-Reporting gemäß US GAAP für das Leasing von Maschinen. Entsprechendes gilt für die Finanzierung von Programmen, insbesondere behandeln IBM und IBM Corporation den Softwareanteil im Nutzungsüberlassungsvertrag als Darlehen. Weitere detaillierte Informationen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

22.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

22.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.8 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

\* \* \*